



ISSN 0171-9610

Hessische Städte- und Gemeinde- Zeitung

mit
Rechtsprechungsteil

7/8

57. Jahrgang · Juli/August 2007

Herausgeber, Verlag und Redaktion:

D 3723 E

Aus dem Inhalt

Seite

Der Starkverschmutzerzuschlag

– Umsetzung des § 26 Abs.2 der Entwässerungssatzung in der Praxis –

Dr. Karl Schöcke, Söhrewald
und Ltd.VD Wolfgang Fabry, Mühlheim am Main 222

Aktive Bürger – Starke Kommunen:

Odenwald: Unterstützung für Schule und Ausbildung 229

„Im Focus: Aktive Bürger“

Fotowettbewerb 232

Verbandsmitteilungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Allgemeine Verfassung und Verwaltung

60. Raumbezogene kommunale Informationssysteme als Werkzeug
für die Gesamtverwaltung
Béatrice Jayme, Dipl.-Betriebswirtin (FH)
und Wolfgang Kreilinger, Dipl.-Ing. 233

Europäische Informationen

61. EU-Ratsgipfel und Europäischer Reformvertrag –
Mehr kommunale Rechte in Europa!
Uwe Zimmermann, Referatsleiter Europa
beim Deutschen Städte- und Gemeindebund 240

Umweltschutz

62. Kommunen setzen auf erneuerbare Energien
RENEXPO® 2007 vom 27. bis 30.9.2007 in Augsburg 243

Hinweise

63. Seminar zum Thema: Konfliktmoderation 243

64. Fachtagungen Herbst/Winter 2007/2008
des Instituts für Städtebau Berlin 244

65. Die Welt trifft sich in Hessen
Gesucht: Arbeitsprojekte für das Jahr 2008 245

66. Wissenschaftliche Fachtagung der
Technischen Universität Kaiserslautern 246

67. Forum „Organisation komplexer Dienstleistungen –
Informations- und Schnittstellenmanagement in der Verwaltung“
vom 17. bis 19. Oktober 2007 an der DHV Speyer 246

In eigener Sache

Karl-Jürgen Meyer nach 38 Jahren Dienst in der Geschäftsstelle
des HSGB verabschiedet 247

68. Personelle Nachrichten 249

Literatur 249

Rechtsprechung

Kommunalrecht

Fraktionsmindeststärke im Kreistag 253

Steuerrecht

Hundesteuer;

hier: Aufwandsteuer, Steuerpflicht, Bundespolizei, Diensthund, Dienstpflicht,
Hundehaltung, Aufwand, persönliche Lebensführung, wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit, Einkommensverwendung, Einkommenserzielung 260

Immissionsschutzrecht

Mobilfunk, Einhaltung von Grenz- oder Richtwerten,
Gesundheitsgefährdung 263

Firmenwegweiser / Branchenregister 267

Hessischer Städte- und Gemeindebund, 63165 Mühlheim/Main

Der Starkverschmutzerzuschlag

– Umsetzung des § 26 Abs. 2 der Entwässerungssatzung in der Praxis –

Dr. Karl Schöcke, Söhrewald
und Ltd. VD Wolfgang Fabry, Mühlheim am Main

1. Einleitung

§ 10 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sieht vor, dass die Gebühren für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung nach Art und Maß der Inanspruchnahme zu bemessen sind. Hieraus folgt, dass hinsichtlich der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserentsorgung bei der Bemessung der Gebühr nicht nur die Menge des Abwassers, das von einem angeschlossenen Grundstück der Kanalisation zugeleitet wird, zu berücksichtigen ist, sondern auch die Qualität des eingeleiteten Abwassers.

Bei der Einleitung von Abwasser wird unterschieden zwischen Einleitungen von häuslichem Abwasser einerseits und nicht-häuslichem Abwasser andererseits, womit noch nichts über die Qualität des Abwassers gesagt ist sondern nur über seine Herkunft. Allerdings wird das nicht-häusliche Abwasser, außer wenn seine Zusammensetzung häuslichem Abwasser entspricht, in der Regel nach den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Entwässerungssatzung (EWS, Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, veröffentlicht im verbandsinternen Intranet) in regelmäßigen Abständen untersucht und daraufhin überprüft, ob die Einleitungsbedingungen der Entwässerungssatzung eingehalten werden und die Verschmutzung des Abwassers stärker ist als die

regelmäßige Verschmutzung häuslichen Abwassers. Solange das nicht-häusliche Abwasser von seinen Inhaltsstoffen her und dem Verschmutzungsgrad häuslichem Abwasser entspricht, kann dieses Abwasser wie das häusliche Abwasser und zu denselben finanziellen Bedingungen von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft entsorgt werden.

Wird im konkreten Einzelfall der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers festgestellt, dass einzelne Überschreitungen der Einleitungsgrenzwerte der Satzung vorliegen, ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, durch entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass der Einleiter durch eine entsprechende Vorbehandlung seines Schmutzwassers sicherstellt, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden oder aber, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen nicht durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann, das Abwasser, das nicht eingeleitet werden darf, gesammelt und als flüssiger Sonderabfall entsorgt wird. Natürlich muss zuvor im Einzelfall auch geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, ausnahmsweise eine Überschreitung des betreffenden Grenzwerts zuzulassen, wenn hierdurch die öffentliche Einrichtung nicht geschädigt und eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung dennoch sichergestellt werden kann. Im Zweifel muss die zuständige Wasserbehörde, die die Einleitung des in der Kläranlage gereinigten Abwassers in den Vorfluter genehmigt hat,

eingeschaltet und um Zustimmung gebeten werden, weil in der Regel in der Einleitungserlaubnis für die öffentliche Kläranlage festgelegt ist, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige die Einleitungsbedingungen seiner Entwässerungssatzung gegenüber den Indirekteinleitern durchzusetzen hat.

Eine Überschreitung der Einleitungsbedingungen der Entwässerungssatzung führt also erforderlichenfalls zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Abwasserbeseitigungspflichtigen, nicht jedoch zur Erhebung erhöhter Gebühren.

Erhöhte Gebühren sind hingegen dann zu erheben, wenn der Verschmutzungsgrad des nicht-häuslichen Abwassers im Einzelfall höher ist als der durchschnittliche Verschmutzungsgrad häuslichen Abwassers, der durch einen chemischen Sauerstoffbedarf von 600 mg pro Liter (CSB > 600 mg/l) gekennzeichnet ist. Dieser Verschmutzungsgrad ist kein Grenzwert, der von dem Abwassereinleiter eingehalten werden müsste, sondern er gibt lediglich an, ab welcher Verschmutzung das eingeleitete Abwasser nicht mehr zu dem Preis behandelt und entsorgt werden kann, der für die Einleitung von häuslichem Abwasser zu zahlen ist. Es handelt sich also bei dem Verschmutzungsgrad von 600 mg CSB pro Liter lediglich um einen Gebührenbemessungswert und nicht um einen Grenzwert. Das heißt, die Einleitung von Abwasser mit einem wesentlich höheren Verschmutzungsgrad als 600 mg pro Liter CSB ist durchaus zulässig, hat aber die Notwendigkeit der Leistung einer höheren Abwassergebühr zur Folge.

Für nicht-häusliches Abwasser besteht also der Gebührenmaßstab aus der Abwassermenge und dem Verschmutzungsgrad in Form des chemischen Sauerstoffbedarfs, was sich aus der entsprechenden Gebührenformel der Entwässerungssatzung ergibt. Die Anwendung dieser satzungsmäßigen Formel ergibt die erhöhte Abwassergebühr, die für das nicht-häusliche Abwasser entsprechend seines Verschmutzungsgrades zu leisten ist. Wenn man allerdings von dem Starkverschmutzerzuschlag spricht, muss von dem Ergebnis der Formel zunächst einmal die eigentliche Gebühr abgezogen werden, die für die Einleitung von häuslichem Abwasser zu leisten ist, so dass dann nur noch der eigentliche Zuschlag übrig bleibt.

Wichtig in der Praxis ist zu unterscheiden, ob man die erhöhte Abwassergebühr für nicht-häusliches Abwasser mithilfe der Formel errechnet, oder ob man lediglich den Zuschlag berechnen will, weil möglicherweise bereits die „normale“

Abwassergebühr bereits abgerechnet worden ist und nach dem Ergebnis der Abwasseruntersuchungen nur noch der eigentliche Zuschlag zu berechnen ist.

2. Allgemeines zur Formel

In § 26 Abs. 2 der Entwässerungssatzung – Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser – sind die Regelungen für den Starkverschmutzerzuschlag auf die Kanalbenutzungsgebühr enthalten.

Hiernach gilt Folgendes:

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch ... EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) gilt als Maßstab für die „organische Verschmutzung“ eines Abwassers. Im Abwasser erfasst der CSB die Summe aller vorhandenen oxidierbaren Stoffe, z. B. Fette, Eiweiße, Kohlenhydrate, Mineralöl etc. Der CSB gibt die Menge in mg/l Sauerstoff an, die zur Oxidation benötigt wird. Vereinfacht dargestellt: Im gereinigten Ablaufwasser einer kommunalen Kläranlage liegt die CSB-Konzentration bei z. B. 30 mg/l. Dies bedeutet, dass theoretisch das Fließgewässer, in das das gereinigte Kläranlagenabwasser eingeleitet wird, 30 mg/l Sauerstoff aus seinem Sauerstoffhaushalt

aufwenden muss, um die organischen Bestandteile aus 1 l Kläranlagenabwasser vollständig abzubauen. Sofern ein Indirekteinleiter in seinem Abwasser eine CSB-Konzentration von z. B. 1000 mg/l in die Kanalisation einleitet, bedeutet dies für die kommunale Kläranlage, dass zum vollständigen Abbau dieses Abwassers 1000 mg/l Luft-sauerstoff im biologischen Teil der Kläranlage benötigt werden.

Bei der Herleitung der Starkverschmutzerzuschlagsformel ist man davon ausgegangen, dass der Zuschlag durch den entstehenden Mehraufwand im Verhältnis zu den Abwasserbehandlungskosten von häuslichem Abwasser begründet ist, wobei man unterstellt, dass normal verschmutztes häusliches Abwasser eine CSB-Konzentration von 600 mg/l aufweist. Diese CSB-Belastung des häuslichen Abwassers von 600 mg/l lässt sich wie folgt begründen:

- Einwohnerspezifische CSB-Fracht gemäß Arbeitsblatt A 131 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung): **120 g CSB/(E x d)**.
- Spezifischer Wasserverbrauch gemäß ATV-Fachausschuss 7.4: **200 l/(E x d)**.

Hieraus ergibt sich:

$$\frac{120 \text{ g CSB}/(E \times d)}{200 \text{ l}/(E \times d)} = \underline{\underline{600 \text{ mg CSB/l}}}$$

Die spezifische Wassermenge pro Einwohner von 200 l pro Tag als auch die spezifische Tagesfracht von 120 g CSB/(E x d) sind im Vergleich zu den tatsächlichen Werten in der Praxis jeweils zu hoch angesetzt. Da diese Werte allerdings in der Regel auch für die Bemessung von kommunalen Kläranlagen herangezogen werden, wurde hier eine Reserve berücksichtigt. Sofern Einwendungen hinsichtlich der vorgegebenen 600 mg/l von einem Indirekteinleiter kommen sollten, kann die durchschnittliche CSB-Konzentration von häuslichem Abwasser auch über reale Frachten und reale Abwassermengen berechnet werden. Tatsächlich liegt die CSB-Fracht eines Einwohners bei etwa 80 g CSB/(E x d). Der tatsächliche durchschnittliche Frischwasserbezug beträgt in Hessen ca. 130 l/(E x d). Hieraus errechnet sich folgende durchschnittliche CSB-Konzentration:

Tatsächliche CSB-Fracht: ca. 80 g CSB/(E x d).

Tatsächliche Abwassermenge: ca. 130 l/(E x d).

Daraus ergibt sich:

$$\frac{80 \text{ g CSB}/(E \times d)}{130 \text{ l}/(E \times d)} = 615 \text{ mg CSB/l} \\ \text{gerundet} \\ 600 \text{ mg CSB/l}$$

Wie ersichtlich, errechnet sich die durchschnittliche CSB-Konzentration sowohl auf Grundlage der theoretischen ATV-Werte als auch anhand der tatsächlichen Fracht und Wassermenge jeweils mit etwa 600 mg/l.

CSB-Konzentrationen in betrieblichen Abwässern, die oberhalb von 600 mg/l liegen, erfordern auf der kommunalen Kläranlage im Vergleich zu normal verschmutztem häuslichem Abwasser einen erhöhten Reinigungsaufwand, der nicht mehr durch die normale Abwassergebühr gedeckt ist. Aus diesem Grunde wird bei gewerblichen Abwässern mit CSB-Konzentrationen größer 600 mg/l ein Starkverschmutzerzuschlag gemäß der Satzung erhoben, die mit o. g. Formel den Mehraufwand bei der Abwasserreinigung auf der Kläranlage entsprechend berücksichtigt.

Die in der Entwässerungssatzung vorgegebene Formel für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages beinhaltet, dass ab einer CSB-Konzentration von 600 mg/l im Abwasser eines Gewerbebetriebes eine erhöhte Kanalbenutzungsgebühr erhoben wird. In der Formel werden weiterhin die Kosten für die Schmutzwasserbehandlung auf der Kläranlage mit einem verschmutzungsabhängigen Kostenanteil von 0,5 = 50% und einem Transportkostenanteil in der Kanalisation von 0,5 = 50% berücksichtigt.

In älteren Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind in der maßgeblichen Formel der verschmutzungsabhängige Kostenanteil mit 30% und ein Anteil von 70% für die Transportkosten dargestellt. In den 70% Transportkosten waren allerdings auch die Kosten für die Ableitung und Beseitigung des Niederschlagswassers enthalten. Wenn also der Aufwand für die Ableitung des Niederschlagswassers nicht bereits schon durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr (sog. gespaltene Gebühr) abgegolten ist, stellt sich der Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr mit 50% dar! Sofern also eine Kommune die Niederschlagswassergebühr nicht eingeführt hat, muss die Formel für den Starkverschmutzerzuschlag nach wie vor wie folgt lauten:

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Die Anwendung der Formel entspricht im Normalfall (z. B. Einleitung von Abwässern einer Metzgerei in eine kleine bis mittelgroße kommunale Kläranlage) dem Wahrscheinlichkeitsmaß-

stab. In Sonderfällen, z.B. wenn ein Indirekteinleiter einen wesentlichen Anteil an der Gesamtbelastung einer kommunalen Kläranlage hat, kann von einem Ing.-Büro eine konkrete Berechnung der Aufteilung des Schmutzwasserbeseitigungsaufwandes in einen Transportkosten- und einen Reinigungskostenanteil durchgeführt werden. Dies gilt ebenso bei kommunalen Kläranlagen mit vollständiger Denitrifikation, da der Nitratabbau durch den leicht abbaubaren CSB unterstützt wird.

Die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen auf die Kanalbenutzungsgebühr bei gewerblichen Indirekteinleitern erfolgt bei Anwendung der Formel nach dem Verursacherprinzip, d.h., die Kostenzuordnung erfolgt verursachungsgerecht. Auch das Kostendeckungsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz werden durch die Erhebung des Starkverschmutzerzuschlages berücksichtigt. Sofern ein Starkverschmutzerzuschlag nicht erhoben wird, entsteht für den Mehraufwand bei der Abwasserreinigung auf der Kläranlage eine Kostenlücke, die dann aus den Gebühren der Allgemeinheit zu decken ist. Auch wird in zunehmendem Maße von den Rechnungsprüfungsämtern bemängelt, wenn eine Kommune die satzungsgemäße Regelung zum Starkverschmutzerzuschlag nicht anwendet.

3. Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages in der Praxis

a) CSB-Analysendurchführung

Die Analysendurchführung muss gemäß den Bestimmungen der EWS aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409-H41 durchgeführt werden. Schnelltests (Küvetten-tests), wie sie in kommunalen Kläranlagenlabors für die Eigenkontrolle angewandt werden, sind nicht zulässig. Hintergrund dieser Regelung sind die z. T. erheblichen fiskalischen Konsequenzen, die sich aus den CSB-Analysen ergeben können. Auch die CSB-Analyse, die im Rahmen des Abwasserabgabengesetzes im Ablauf kommunaler Kläranlagen von staatlich zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt wird, erfolgt nach dem o. g. DIN-Verfahren.

In der Satzung ist nicht geregelt, wer befugt ist, die Probenahme durchzuführen. In der Regel ist dies eine durch die Kommune beauftragte neutrale staatlich zugelassene Untersuchungsstelle. In Einzelfällen können auch Bedienstete der Kläranlage die Probenahme durchführen, sofern der Indirekteinleiter hiergegen keine wesentlichen Gründe anführt.

b) Art der Probeentnahme

Die EWS sieht als Probeentnahmekategorie grundsätzlich die Stichprobe vor. Damit ist gemeint, dass die Probe mit einem Schöpfbecher aus der fließenden Abwasserwelle entnommen wird. Da die Stichprobe ohne zeitliche Verzögerung gezogen wird, hat sie den Vorteil, dass die Probeentnahme unvermutet durchgeführt werden kann.

Im Einzelfall kann auf Verlangen des Indirekteinleiters ausnahmsweise eine mehrstündige, in der Regel eine 2-Stunden-Mischprobe gezogen und analysiert werden, insbesondere dann, wenn der Abwasserstrom inhomogen ist. Eine derartige 2-Stunden-Mischprobe wird mit einem automatischen Probenahmegerät gezogen, das am Kontrollschacht, meist auf dem Betriebsgrundstück des Indirekteinleiters, aufgebaut wird. Probeentnahmen über zwei oder mehr Stunden, vor allem über einen Zeitraum von mehreren Tagen, haben den Nachteil, dass diese oft nicht als unvermutet eingestuft werden können. Eine mehrstündige bzw. mehrtägige Mischprobeentnahme zur Ermittlung des CSB-Wertes sollte nur dann zugelassen werden, wenn für den Indirekteinleiter keine Möglichkeit einer manipulierten Abwasservermeidung bzw. -verringering im Probenahmezeitraum besteht, da ansonsten unrealistisch niedrige CSB-Konzentrationen im Abwasser gemessen werden könnten.

c) Anzahl der Probeentnahmen pro Jahr

Bei Indirekteinleitern mit geringer Abwassermenge (unterhalb 1000 m³/Jahr) werden grundsätzlich ein bis zwei Stichproben pro Jahr durchgeführt. Die Höhe des zu erwartenden Gebührenaufkommens sollte stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einem vernünftigen Verhältnis zu der Höhe der Analysekosten stehen. Die Untersuchungskosten für die CSB-Analyse incl. Probeentnahme belaufen sich derzeit auf etwa 90,- bis 120,- EUR pro Untersuchung.

Werden im Rahmen der Untersuchung der Indirekteinleitung nicht nur ein erhöhter CSB-Wert (CSB > 600 mg/l) sondern auch noch Grenzwertüberschreitungen festgestellt, sind natürlich wiederholte Untersuchungen in kürzeren Abständen notwendig, weil gegen die Grenzwertüberschreitungen eingeschritten werden muss. Bei diesen wiederholten Untersuchungen sollte der CSB-Wert für die Berechnung der Abwassergebühren nur dann ermittelt werden, wenn der Indirekteinleiter dem zustimmt oder aber die Ermittlung des CSB-Wertes von Amts wegen aus fachlichen Gründen angezeigt erscheint.

Grundsätzlich sollte man dem Indirekteinleiter das Recht einräumen, weitere Messungen bei der Kommune zu beantragen, die Ergebnisse dieser zusätzlichen Messungen sind bei der Mittelwertbildung am Jahresende zu berücksichtigen gemäß § 26 Abs. 2 EWS: „Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Kommune der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen“.

4. Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages

Beispiel Nr. 1:

Indirekteinleiter: Metzgerei
 Probenahmestelle: Ablauf Fettabscheider
 Abwasserteilstrom: 1000 m³/Jahr
 Kanalbenutzungsgebühr: EUR 3,-/m³
 Festgelegte
 Anzahl der Messungen: 2/Jahr
 Art der Probeentnahme: Stichprobe

1. Probenahme im Mai: 2000 mg CSB/l
 2. Probenahme im Oktober: 4000 mg CSB/l
- Der Indirekteinleiter beantragt bei der Kommune im November eine zusätzliche Messung, da ihm das zweite Messergebnis zu hoch erscheint:
3. Probenahme im Dezember: 3000 mg CSB/l

Der CSB-Mittelwert aus den 3 Messungen errechnet sich mit 3000 mg CSB/l.

Wenn am Jahresende die Abwassermenge des Betriebes vorliegt, kann der Starkverschmutzerzuschlag berechnet werden:

$$0,5 \times \frac{3000}{600} + 0,5 = \text{Faktor } 3,0$$

(Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt: Der CSB-Mittelwert wird in den Zähler des Bruches eingesetzt. Die Regel „Punkt-geht-vor-Strichrechnung“ beachten! Der Bruch wird aufgelöst: 3000 ./ 600 = 5. Dieses Ergebnis wird mit 0,5 multipliziert, dann wird 0,5 hinzuaddiert).

Der errechnete Faktor wird mit der Kanalbenutzungsgebühr und der Abwassermenge multipliziert:

$$\text{Faktor } 3,0 \times 3,- \text{ EUR/m}^3 \times 1000 \text{ m}^3 = \text{EUR } 9000,-$$

Aus dieser Summe ist die (normale) Kanalbenutzungsgebühr von EUR 3,- x 1000 m³ = EUR 3000,- herauszurechnen, so dass der eigentliche Starkverschmutzerzuschlag zur Kanalbenutzungsgebühr für den Indirekteinleiter im obigen Beispiel 6000,- EUR/Jahr beträgt.

Beispiel Nr. 2:

Indirekteinleiter:

Kompostierungsanlage
 (Problem: Durch Niederschlagswassereinfluss können die CSB-Werte im Abwasser der Kompostierungsanlage vom 3-stelligen bis zum 5-stelligen CSB-Konzentrationsbereich schwanken. Der Indirekteinleiter stellt den Antrag auf Nichtberücksichtigung des maximalen CSB-Ausreißer-Wertes. Der Antrag wird unter der Auflage genehmigt, dass auch der CSB-Minimalwert unberücksichtigt bleibt).

Abwasserstrom: 10000 m³/Jahr
 Anzahl der Messungen: 12/Jahr
 Art der Probeentnahme: Stichprobe

1. Messung Januar:	867
2. Messung Februar:	1030
3. Messung März:	366
4. Messung April:	1400
5. Messung Mai:	6900
6. Messung Juni:	201
(min. CSB-Wert: keine Berücksichtigung)	
7. Messung Juli:	690
8. Messung August:	18500
(max. CSB-Wert: keine Berücksichtigung)	
9. Messung September:	6800
10. Messung Oktober:	6600
11. Messung November:	831
12. Messung Dezember:	490

Mittelwert aus 10 Messungen: 2597

Der CSB-Mittelwert aus 10 Messungen beträgt 2597 mg/l (Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt). Der Starkverschmutzerzuschlag errechnet sich wie folgt:

$$0,5 \times \frac{2597 \text{ mg/l}}{600} + 0,5 = (0,5 \times 4,33) + 0,5 = \text{Faktor } 2,67$$

Die durch die Starkverschmutzerformel errechnete zusätzliche Gebühr hat degressiven Charakter, d.h., eine Verdoppelung des CSB-Mittelwertes hat nicht die Verdoppelung des Zuschlages zur Folge: Wenn sich in o.g. Beispielrechnung Nr. 1 der CSB-Mittelwert von 3000 mg/l auf 6000 mg/l verdoppelt, wird der Faktor nicht von 3,0 auf 6,0 erhöht, vielmehr errechnet sich der Faktor dann degressiv mit 5,5.

Einige hessische Kommunen erheben nach jeder Messung den Starkverschmutzerzuschlag jeweils neu, dies geschieht immer noch in Anlehnung an die Regelungen der Mustersatzung des HSGB von 1981. Hier wurde neben dem CSB-Starkverschmutzerzuschlag parallel ein weiterer Zuschlag (sog. Schädlichkeitszuschlag) geregelt, der dann

erhoben wurde, wenn ein Grenzwert der Satzung (z. B. für Blei, Kupfer, Mineralöl, etc.) überschritten war. Dieser Zuschlag wurde so lange erhoben, bis eine neue Messung innerhalb von 3 Monaten die Einhaltung des Grenzwertes belegte. Dieser Schädlichkeitszuschlag wurde bereits in der nachfolgenden Mustersatzung ersatzlos gestrichen, da Grenzwertüberschreitungen von gefährlichen Stoffen nicht mit einer erhöhten Gebühr sanktioniert werden sollten, sondern mit Auflagen zu deren Vermeidung. Die damalige Regelung, dass nach jeder festgestellten CSB-Konzentration größer als 600 mg/l ein neuer Zuschlag berechnet wird, ist nicht zielführend, da hiermit eine überproportionale Berücksichtigung von Ausreißerwerten gegeben ist. Die Berechnung von Starkverschmutzerzuschlägen auf Basis von hohen CSB-Ausreißerwerten führt auch nach Jahren seit Einführung des Starkverschmutzerzuschlages zu keiner Akzeptanz bei Indirekteinleitern. Während der frühere Schädlichkeitszuschlag bei Grenzwertüberschreitungen für gefährliche Stoffe den Charakter eines Bußgeldes hatte, ist die Erhebung eines CSB-Zuschlages eine echte Gebühr, hinter der auch eine Leistung steht, nämlich die Abarbeitung der zusätzlichen CSB-Schmutzfracht auf der kommunalen Kläranlage. Aus diesem Grund ist die Bildung eines CSB-Jahresmittelwertes aus mehreren Probeentnahmen zur Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages der geeignete Weg, eine gebührenrechtlich einwandfreie Gebührenbemessung zu erreichen. Wenn allerdings im Einzelfall pro Kalenderjahr nur ein Messwert erhoben wird, ist eine Mittelwertbildung natürlich nicht möglich.

5. Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen bei Abwasserteilströmen

Bei der Berechnung von Starkverschmutzerzuschlägen darf der Faktor für den Starkverschmutzerzuschlag nur mit der Menge des Teilstromes multipliziert werden, in dem die Probe für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages entnommen worden ist.

Beispiel:

Die Proben für die CSB-Bestimmung werden bei einer Metzgerei am Ablauf des Fettabscheiders entnommen. Die Gesamtabwassermenge, die über den Frischwasserverbrauch berechnet wird, beinhaltet allerdings auch den Teilstrom des häuslichen Abwassers aus der Wohnung des Indirekteinleiters, wobei dieses häusliche Abwasser nicht über den Fettabscheider abgeleitet wird.

Hinsichtlich des Teilstroms, der aus dem Schlachthaus und der Wurstküche über den Fettabscheider geleitet wird und an dessen Ablauf die CSB-Bestimmung erfolgt, muss mittels eines Wasserzählers festgestellt werden, welche Frischwassermenge in diesen Teilstrom gelangt, damit der gemessene CSB Wert auf die Frischwassermenge bezogen werden kann, die durch diesen Teilstrom gelaufen ist.

Sofern noch keine Sonderwasserzähler installiert sind, die die produktionsbedingten Abwassermengen aus Schlachthaus und Wurstküche getrennt erfassen, kann hilfs- und ausnahmsweise vom Gesamtfischwasserverbrauch auf dem Grundstück das häusliche Abwasser der Bewohner subtrahiert werden unter Ansatz von 50 m³ für jede ständig im Haus lebende Person [dies entspricht ca. 137 l/(E x d)]. Dem Indirekteinleiter ist für das kommende Veranlagungsjahr die Auflage zur Installation von Wasseruhren an jeweils geeigneter Stelle zu erteilen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, künftig keine Teilstrom-Messung mehr durchzuführen, sondern den CSB am Gesamtablauf des betreffenden Grundstücks zu bestimmen und das hier gefundene Messergebnis auf die gesamte auf dem Grundstück verbrauchte Frischwassermenge zu beziehen. Gebührenrechtlich ist es unbeachtlich, ob eine Teilstrom-Messung oder eine Gesamtstrom-Messung durchgeführt wird wenn beachtet wird, dass das jeweils gefundene Messergebnis auf die durch eine Messung festzustellende Frischwassermenge bezogen wird, die durch den jeweiligen Abwasserstrom gelaufen ist.

Soweit die Abwasseruntersuchungen allerdings zum Zwecke der Überwachung der Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser durchgeführt werden – im Gegensatz zur reinen Feststellung des CSB zur Gebührensatzung – also zur Überprüfung, ob die Einleitungsbedingungen der Satzung oder aber Grenzwerte aus einem wasserrechtlichen Bescheid eingehalten werden, ist in der Regel eine Teilstrom-Messung durchzuführen, weil nur so ermittelt werden kann, ob vorhandene Vorbehandlungsanlagen auch ordnungsgemäß ihre Aufgabe erfüllen. In diesen Fällen kommt es, von Ausnahmen abgesehen, aber nur darauf an, die Einhaltung bestimmter Grenzwerte zu überprüfen ohne Rücksicht auf die jeweils ablaufende Abwassermenge, so dass bei diesen Überprüfungen in der Regel die Durchlaufmenge nicht ermittelt werden muss. Bei der Bestimmung des CSB als Gebührenberechnungswert kommt es aber immer darauf an, auf welche Abwassermenge der jeweils gemessene

CSB-Wert zu beziehen ist. Deshalb muss in diesem Falle bei einer Teilstrom-Messung auch gleichzeitig ermittelt werden, welche Frischwassermenge in den Teilstrom geleitet wurde, in dessen Ablauf der CSB bestimmt worden ist. Selbstverständlich können in einem großen Betrieb durchaus Teilstrom-Messungen zur Bestimmung der Ablaufwerte bestimmter Vorbehandlungsanlagen durchgeführt werden wie zur Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte der Satzung und wasserrechtlicher Bescheide und dennoch für die gebührenrechtliche CSB-Bestimmung auf eine Gesamtstrom-Messung am Gesamtablauf des Grundstückes abgestellt werden unter Berücksichtigung der gesamten Frischwassermenge, die auf das Grundstück gelangt ist.

6. Fazit

Die Erhebung erhöhter Abwassergebühren für die Einleitung nicht-häuslichen Abwassers, das einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist als häusliches Abwasser, müsste für jeden Einleiter derartigen stark verschmutzten Abwassers selbstverständlich sein, denn er kann ja nicht verlangen,

dass die Masse der Gebührenzahler die Reinigungsaufwendungen mitbezahlt, die durch die Einleitung überdurchschnittlich verschmutzten Abwassers verursacht werden. Allerdings wird die Einsicht in die Erhebung der erhöhten Abwassergebühr nur dann gegeben sein, wenn der Einleiter die Zusammenhänge kennt und nachvollziehen kann, wie die von ihm verlangte erhöhte Abwassergebühr, also der so genannte Starkverschmutzerzuschlag, ermittelt wird. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stelle in der Gemeinde, die diese Gebühren festsetzt und dem Einleiter, der diese Gebühren zahlen muss, der aber unter Umständen auch die Möglichkeit hat, auf die Zusammensetzung seines Abwassers und damit auf die Höhe der Gebühr Einfluss zu nehmen, wäre in beider Interesse dringendst anzuraten. Auf die Regelung über die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsakts (§ 91 AO) sei deshalb in diesem Zusammenhang hingewiesen. Denn die Erhebung erhöhter Abwassergebühren bei einer Starkverschmutzung gehört im Gegensatz zur Erhebung von Abwassergebühren im Allgemeinen nicht mehr zu den Massenverfahren i. S. d. § 91 Abs. 2 Nr. 4 AO, bei denen auf eine Anhörung verzichtet werden kann.

PR

Stilvoll rasten: Der ADFC-Rastplatz



Fernab von Ortschaften suchen Radtouristen oft vergeblich nach Unterstellplätzen für sich und ihr Velo – mit dem neuen ADFC-Rastplatz gehört das rastlose Radeln der Vergangenheit an.

Komfortabel für Radfahrer, attraktiv für Touristiker: in den 3x3 m großen Schutzhütten mit Pyramidendach und gläsernen Windschutzwänden genießen auch ruhende Radfahrer die Aussicht bei jeder Witterung.

Jeder ADFC-Rastplatz verfügt über Radparker sowie Info-Tafeln und kann – je nach Standort – auch mit Gepäcksafes ausgestattet und mit Rankgittern umzäunt werden. Ein weithin sichtbares ADFC-Signet weist den Weg zur Erholungsstätte und sorgt für hohen Wiedererkennungswert. Durch Farbe und Gestaltung des ADFC-Rastplatzes können Tourismusregionen ihren Routen eine individuelle Note geben.

Info-Werbung mit Hinweise auf Gastronomie und Sehenswürdigkeiten der Region erleichtern die Finanzierung, genau wie der Mengenrabatt bei Mehrfachbestellungen.

In Zusammenarbeit mit dem ADFC-Bundesverband wurde das Mobiliar für den ADFC-Rastplatz von dem Unternehmen ORION-Bausysteme GmbH, D-64584 Biebesheim/Rhein entwickelt.

Dieses neuartige Konzept macht die Investition in den innovativen Rastplatz also besonders lohnenswert.

Wenn Sie mehr darüber wissen möchten, erhalten Sie weitestgehende Informationen beim Hersteller:



Waldstraße 2
D-64584 Biebesheim/Rhein
Tel.: 062 58/802-01
Fax: 062 58/802-36
http: www.orion-bausysteme.de
e-mail: info@orion-bausysteme.de